

Zeitschrift:	Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber:	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band:	78 (2007)
Heft:	7-8
Artikel:	Vom Umgang mit Patientenverfügungen im Heim : eine Frage des Vertrauens
Autor:	Steiner, Barbara
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-805075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Umgang mit Patientenverfügungen im Heim

Eine Frage des Vertrauens

■ Barbara Steiner

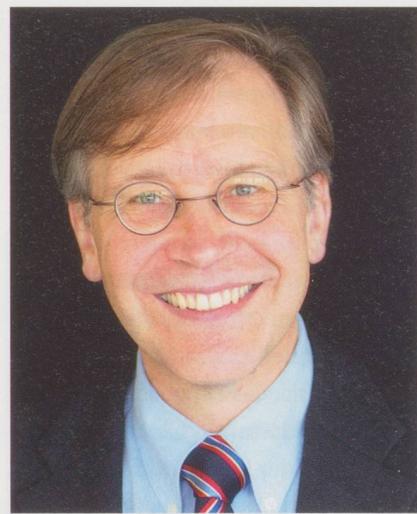
Eine Patientenverfügung kann den Verantwortlichen eines Heims wertvolle Informationen liefern, wie ein Mensch am Lebensende behandelt werden möchte. Wichtige Voraussetzung für die sinngemäße Auslegung des Papiers sei ein ständiger Dialog in einem Klima des Vertrauens, sagt der Theologe Martin Mezger, Leiter des Zürcher Altersheims Studacker.

Das ausführliche Eintrittsgespräch mit neuen Bewohnerinnen und Bewohnern geniesst im Alterswohnheim Studacker in Zürich-Wollishofen einen hohen Stellenwert: «In der Regel erhalten wir im Rahmen dieser Unterhaltung bereits einen recht guten Eindruck vom Menschen, der hier einzieht», sagt Heimleiter Martin Mezger. Abgeklärt wird unter anderem auch, welche Bezugspersonen der oder die Betagte hat und wer in welcher Lage auf welche Weise zu kontaktieren ist. Je nach Situation hätten Heimmitarbeitende zu diesem Zeitpunkt auch schon Angehörige kennen gelernt; in anderen Fällen werde versucht, bald Verbindungen zu knüpfen. Ein Thema wird im Eintrittsgespräch in der Regel noch ausgeklammert: «Wir klären nicht sofort ab, ob jemand eine Patientenverfügung hat oder nicht. Der Einzug ins Heim ist ja meist mit einiger Aufregung verbunden. Die Leute beginnen einen neuen Lebensabschnitt, verlassen ihren vertrauten Lebensraum, müssen sich von man-

Martin Mezger: «Wir versuchen, ein Klima von Geborgenheit und Sicherheit zu schaffen».

Foto: eh

chem trennen und auf ein neues Umfeld einlassen. In dieser ohnehin anspruchsvollen und kräfteraubenden Situation wollen wir die Menschen nicht auch noch mit etwas so Existentiellem und Komplexem wie der Patientenverfügung konfrontieren», erklärt Martin Mezger. Erst etwas später, wenn sich das Befinden der Betagten wieder stabilisiert habe, werde versucht, die Frage in einem geeignet erscheinenden Moment anzugehen. Im Brief mit Informationen rund um den Heimbetrieb, welchen die Bewohnerinnen und Bewohner des «Studackers» immer zusammen mit der Rechnung erhalten, mache er regelmäßig auf Patientenverfügung aufmerksam, sagt Mezger. Oft gebe dies Bewohnerinnen und Bewohner den Anstoß, von sich aus auf das Papier zu sprechen zu kommen. Druck werde aber keiner ausgeübt, betont Mezger. «Wir versuchen, ein Klima von Geborgenheit und Sicherheit zu schaffen. Praktisch alle Menschen kommen dann irgendwann zum Punkt, an dem sie innerlich bereit sind, ihre Wünsche und Vorstellungen zu ihrem Lebensende in Worte zu fassen und zu kommunizieren», stellt Mezger fest.



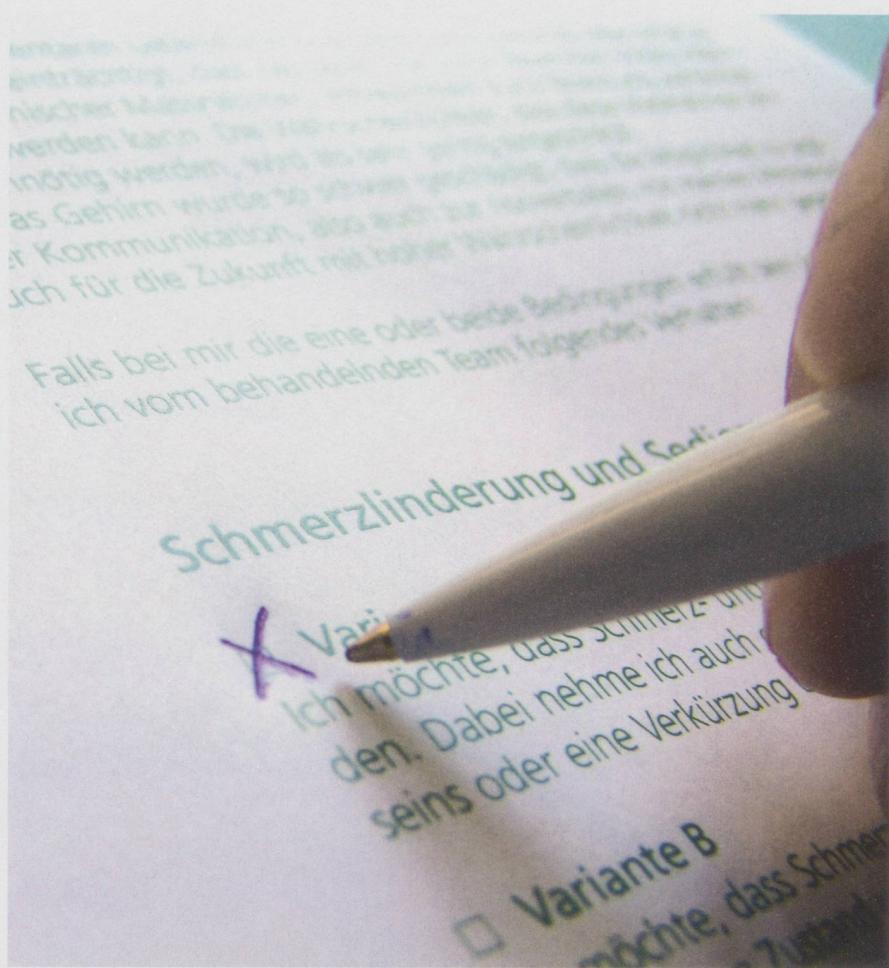
Eigene Verfügung

Allerdings: Die meisten der vorformulierten Patientenverfügungen überfordern nach Mezgers Erfahrung einen Grossteil der hoch betagten Menschen. «Eine jüngere Person, die noch bei guter Gesundheit ist, spielt beim Verfassen einer Patientenverfügung womöglich verschiedenste Szenarien durch, überlegt sich sehr genau, in welchem Fall sie welche Massnahmen oder Unterlassungen wünscht und wählt juristisch und medizinisch exakte Anweisungen.» Bei einem Menschen, der sich bewusst sei, dass sich sein Leben dem Ende entgegen neige, rückten solche Überlegungen in den Hintergrund. Viel näher als komplizierte, detaillierte Ausführungen lägen ihnen einfache Formulierungen, die möglichst genau das ausdrückten, was sie fühlten. «Die meisten Menschen möchten

Eine Patientenverfügung kann in einer schwierigen Situation Klarheit schaffen in Bezug auf den Willen eines kranken Menschen.

Foto: Robert Hansen

nichts anderes, als nicht künstlich am Leben erhalten werden, wenn es gesundheitlich ‚bergab‘ geht, und möglichst ohne Schmerzen und liebevoll umsorgt sterben können». Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung haben die Verantwortlichen des Altersheims Studacker eine eigene Patientenverfügung mit folgendem Inhalt entworfen: «Wenn ich gesundheitlich in einer Situation bin, in welcher meine elementaren Lebensfunktionen beeinträchtigt sind und mein Leben nur durch den Einsatz intensiv-medizinischer Massnahmen erhalten werden kann, möchte ich keine lebensverlängernden Massnahmen, bin aber dankbar für eine liebevolle mitmenschliche Begleitung und eine grosszügige Dosierung von Schmerzmitteln.» Entscheidet sich eine Bewohnerin oder ein Bewohner für diese Verfügung, wird der Grundtext den individuellen Anliegen angepasst. «Entscheidend ist, dass die Menschen darauf vertrauen können, dass ihr Wille im Heim respektiert und die Verfügung richtig interpretiert wird», betont Mezger. Dies setze ein Klima grosser Aufmerksamkeit gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihrem Umfeld voraus. Betagte wie Angehörige müssten darauf zählen könnten, dass sie als Individuen wahrgenommen und respektiert würden. Dieses Gefühl von Sicherheit bilde den Anfang jeglicher Palliative Care. Habe jemand eine Patientenverfügung ausgefüllt oder verfasst, sei das Thema nicht einfach erledigt: «In Gesprächen wird immer wieder überprüft, ob das, was einmal festgehalten worden ist, nach wie vor stimmt für die betroffene Person.»



Die Patientenverfügungen sind im Heim so abgelegt, dass sie rasch greifbar sind: «Die klarste Verfügung nützt nichts, wenn sich die Verantwortlichen im entscheidenden Moment nicht in kurzer Zeit über den Inhalt ins Bild setzen können.» Vor allem, wenn ein betagter Mensch nachts einen gesundheitlichen Einbruch erleide, sei es wichtig, dass die verantwortliche Person ohne lange Recherchen Zugang zu den relevanten Informationen habe. «Je nachdem, was in einer Verfügung zum Ausdruck gebracht worden ist, wird beispielsweise sofort der Notarzt gerufen und allenfalls eine Spitalanweisung veranlasst. Oder aber das Schwergewicht wird darauf gelegt, dass dem Bewohner oder der Bewohnerin sofort jemand zur Seite steht, der ihn oder sie in den vermutlich letzten Stunden betreut und begleitet.» Ein Pikettdienst ermöglicht es, bei Bedarf

auch mitten in der Nacht Pflegeassistentinnen aufzubieten. Wer über das Vorgehen entscheidet, ist unmissverständlich geregelt: «Die Entscheidewege sind kurz, die Hierarchie klar.» Pflege-Kadermitglieder oder der Heimleiter selber sind per Handy immer erreichbar. Dass sich die Fachleute uneins seien über den mutmasslichen Willen einer Bewohnerin oder eines Bewohners in kritischem Zustand, komme eigentlich nie vor: «Dafür sind uns die Menschen zu vertraut.» Allerdings dürfe die Nähe nie zu paternalistischem Verhalten führen: «Wir dürfen nicht die Haltung annehmen, wir wüssten immer Bescheid darüber, was für jemanden das Beste ist, sondern müssen uns gründlich Rechenschaft ablegen darüber, ob wir tatsächlich im Sinne der betagten Person handeln.» Mezger verweist auf Fälle, in denen eine Bewohnerin oder ein Bewohner

Verein Altersheim «Im Ris» Zürich 2

Das private Altersheim Im Ris an der Stadtgrenze Zürich-Leimbach/Adliswil bietet 95 betagten Menschen ein Zuhause, 30 unter ihnen werden in der auf der Spitalliste figurierenden Pflegeabteilung betreut. Das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner und deren soziale und gesellschaftliche Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt.

Unser Verein, von vier Kirchgemeinden gegründet, ist verantwortlich für den Betrieb des Hauses, welches in ökumenischen Geist geführt wird.

Die jetzige Heimleitung tritt nach langjähriger Tätigkeit im nächsten Frühjahr in den Ruhestand. Deshalb suchen wir per 1. April 2008 eine belastbare und kommunikative Persönlichkeit für die

Gesamtleitung des Altersheims Im Ris Zürich 2

Wir erwarten von ihr Führungs- und Managementqualitäten, fundierte Ausbildung im Alters- und Gesundheitsbereich, Erfahrung im Führen eines Heimes, solide betriebswirtschaftliche Kenntnisse und hohe Sozialkompetenz mit entsprechendem Einfühlungsvermögen.

Wir bieten eine abwechslungsreiche Aufgabe, gute Arbeitsbedingungen und ein der Ausbildung und den Anforderungen entsprechendes Salär. Eine 4½-Zimmer-Wohnung steht zur Verfügung.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen mit Bild bis spätestens 15. August 2007 an unseren Präsidenten, Peter Eigenmann, Klebestrasse 17, 8041 Zürich, Telefon 044 710 33 46.



Weiterbildungszentrum für
Gesundheitsberufe

Nachdiplomstudium (NDS)
Management in Gesundheitsorganisationen

Team- und Abteilungsleiter/-leiterin 1 (NDK 1)

Der Nachdiplomkurs 1 richtet sich an Fachpersonen aus Akutspitälern, Rehabilitationskliniken, Einrichtungen der Langzeitpflege, Psychiatrischen Kliniken und aus Spitexorganisationen.

Beginn: 15.08.07 / 17.10.07 / 21.11.07 / 16.01.08 / 25.02.08

Abteilungsleiter/-leiterin 2 (NDK 2)

Der Nachdiplomkurs 2 richtet sich an Fachpersonen, die bereits über solide Basisqualifikationen als Führungspersonen verfügen und sich Zusatzqualifikationen erwerben wollen.

Beginn: 31.10.07 / 29.10.08

Bereichs- und Betriebsleiter/-leiterin (NDK 3)

Der Nachdiplomkurs 3 richtet sich an Fachpersonen, die auf oberen Führungsebenen tätig sind und strategische Managementverantwortung für einen grösseren Bereich oder für den Betrieb als Ganzes haben.

Beginn: 24.08.07 / 22.08.08

Alle Module der NDK 1, 2 und 3 können auch einzeln besucht werden.

Informationsveranstaltungen 22.08.07 / 14.11.07 / 30.01.08 / 19.03.08 / 04.06.08; jeweils 17–19 Uhr
Die Veranstaltungen sind kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Mühlemattstrasse 42 CH-5001 Aarau Telefon +41(0)62 837 58 58 Fax +41(0)62 837 58 60 E-Mail info@weg-edu.ch

www.weg-edu.ch

aus einer depressiven Verstimmung heraus Todeswünsche äussere. «Hier setzen wir natürlich alles daran, dass es der Person wieder besser geht.» Auch bei organischen Erkrankungen werde auf medizinische Hilfe gesetzt, wenn es wahrscheinlich erscheine, dass jemand nachher noch ein paar schöne Jahre erleben könne. Anders sei es, wenn die Signale des Körpers deutlich machten, dass die Zeit des Loslassens und Abschiednehmens gekommen sei: «Jemanden zu haben, der neben einem sitzt und die Hand hält, ist in diesem Augenblick wohl das Wertvollste.» Unstimmigkeiten mit Angehörigen gibt es laut Mezger kaum: «In der Regel wird in den Gesprächen mit ihnen ein Konsens gefunden.» Sollte es einmal vorkommen, dass eine verwandte Person gegen den Willen eines Bewohners auf lebenserhaltende Massnahmen bestehe, würde sich das Heim klar auf die Seite des Bewohners stellen.

Demenz wird erst Thema

Ein Patentrezept zum Umgang mit Patientenverfügungen in Heimen gebe es keines, meint Mezger, dafür seien die Voraussetzungen zu unterschiedlich.

In einem mittelgrossen Heim wie dem «Studacker» sei wahrscheinlich mehr Nähe zwischen Mitarbeitenden und Bewohnern möglich als in einer grösseren Einrichtung. Diese Chance gelte es zu nutzen. Als Theologe und Ethiker habe er wohl einen anderen Zugang zu bestimmten Themen als ein Heimleiter mit primär betriebswirtschaftlichem Hintergrund, vermutet Mezger, einstiger Direktor von Pro Senectute Schweiz. Je nach personeller Konstellation kann es seiner Einschätzung zu Folge für Institutionen eine wertvolle Unterstützung sein, wenn sie in bestimmten Fragen – beispielsweise auch im Zusammenhang mit Patientenverfügungen – einen Ethiker als Konsiliarperson beziehen.

Patientenverfügungen

Verschiedene Organisationen bieten Muster-Patientenverfügungen an. Hier eine Auswahl:

Caritas Schweiz: Die Caritas-Patientenverfügung kostet inklusive Begleitbroschüre 15 Franken. Caritas Schweiz organisiert dazu regelmässig Informationsveranstaltungen, und im Internet kann ein Newsletter abonniert werden. Weitere Infos: www.caritas.ch, Caritas Schweiz, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern, 041 419 22 22.

Pro Senectute: Unter dem Titel «Die Selbstbestimmung des Menschen respektieren» bietet Pro Senectute eine Patientenverfügung an. Sie kostet mit Broschüre, diversen Vorlagen und persönlichem Ausweis 12 Franken. www.pro-senectute.ch, Geschäfts- und Fachstelle, Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich, 044 283 89 89.

FMH: Die Patientenverfügung der Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen (FMH) kann kostenlos bezogen werden. Sie ist allerdings so ausgerichtet, dass sie im Gespräch mit einem Arzt ausgefüllt werden sollte. www.fmh.ch, Elfenstrasse 18, Postfach 170, 3000 Bern 15, 031 359 11 11.

SPO: Die Schweizerische Patienten- und Versichertenorganisation (SPO) bietet eine Orientierungshilfe und Formulare für die persönliche Willensäußerung für 10 Franken an. www.spo.ch, SPO, Postfach 8023 Zürich, 044 252 54 22.

Stiftung für Konsumentenschutz: Als Handlungshilfe bezeichnet die Stiftung für Konsumentenschutz ihre «Patienten- und Sterbeverfügung». Sie kostet 5 Franken. www.konsumentenschutz.ch, Stiftung für Konsumentenschutz, Postfach, 3000 Bern 23, 031 370 24 24.

Kanton Thurgau: Der Kanton Thurgau bietet im Internet die Vorlage für eine Patientenverfügung zum Herunterladen an:

www.tg.ch Rubrik: Formularcenter – Departement für Finanzen und Soziales – Gesundheitsamt – Altersfragen – Patientenverfügung (bas)

Im «Studacker» hat derzeit rund ein Fünftel der Bewohnerinnen und Bewohner zum Zeitpunkt des Heimeintritts bereits eine Patientenverfügung verfasst. Mezger geht davon aus, dass es künftig immer mehr sein werden. Demenzerkrankungen seien in den Verfügungen bisher kein Thema gewesen. Auch dies dürfte sich im Laufe der nächsten Jahre ändern. «Die Generation der Betagten, die jetzt im Heimalter ist, hat die Demenz vor dem Heimeintritt noch nicht als weit verbreitetes Phänomen erlebt. Ihre Nachkommen wissen schon viel mehr über die Risiken einer demenziellen Erkrankung, und dies wird sich

auch auf den Inhalt der Patientenverfügungen auswirken», zeigt sich Mezger überzeugt: «Die Thematik wird noch einiges zu diskutieren geben.»

Grundsätzliche Gespräche über Patientenverfügungen und deren Anwendung braucht es gelegentlich mit Ärzten oder Mitarbeitenden, die aus Deutschland stammen. «Unsere relativ liberale Kultur ist vielen von ihnen eher fremd. Um Missverständnisse und ungute Gefühle zu vermeiden, ist es wichtig, die Hintergründe unserer Position darzulegen und verständlich zu machen.»